



# STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A - 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

UID: ATU25976600

Homepage: [www.voelkermarkt.gv.at](http://www.voelkermarkt.gv.at)

E-mail: [voelkermarkt@ktn.gde.at](mailto:voelkermarkt@ktn.gde.at)

DVR-NR.: 0027634



## ANTRAGSFORMULAR

### Düngekalkaktion für Grün- und Ackerland

#### De-minimis-Förderung

#### Förderungswerber

Familienname	Vorname
PLZ            Ort	Straße, Hausnummer
Telefon:	E-Mail:

#### Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- Rechnung
- Zahlungsbestätigung
- Bodenuntersuchungsbestätigung (max. 1 Jahr alt)

#### Bankverbindung

Name der Bank	IBAN	BIC
---------------	------	-----

Ich akzeptiere die Einhaltung der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Völkermarkt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Richtlinien für die Förderung rückseitig!

# **Richtlinien für die Düngekalkungsaktion**

## **1) Allgemeines**

Die Stadtgemeinde Völkermarkt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine einmalige, nicht rückzahlbare De-minimis-Förderung für den **Ankauf von Düngekalk** für Grundstücksflächen in der Gemeinde. Auf die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, die Zuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben.

Ein neuerlicher Anspruch auf eine Beihilfe zu einem Ankauf besteht erst wieder nach 1 Jahr und höchstens in 3 aufeinander folgenden Jahren

## **2) Förderungsausmaß**

Der nachweisliche Ankauf von Düngekalk wird gefördert und zwar für:

**Düngerkalk trocken je Tonne mit € 20,00**

**Meerkalk je Tonne mit € 45,00**

**Max. Förderung € 200,00 pro Betrieb, Jahr und Pachtfläche.**

## **3) Antragstellung und erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular (liegt im Gemeindeamt auf)
- Originalrechnung und Einzahlungsbelege
- Bodenuntersuchungsbestätigung (max. 1 Jahr alt)

## **4) Rückerstattung**

Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

## **5) Einreichdatum**

Die Anträge sind innerhalb des laufenden Haushaltsjahres einzureichen.